



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Landrat
des Kreises Lippe
32754 Detmold

20. Februar 2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

31.02.3.3-006/2019-012

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Riesenberg

annette.riesenberg

@brdt.nrw.de

Zimmer: D311

Telefon 05231 71-3105

Fax 05231 71-823105

Mittelbare Beteiligung des Kreises Lippe an der „Medizinischen Versorgungszentrum Ärztegemeinschaft OWZ GmbH“ (MVZ), Bielefeld

Übernahme bzw. Erwerb des MVZ durch die Klinikum Lippe GmbH

Anzeige gem. § 53 Kro NRW i. v. m. § 115 GO NRW

Ihr Schreiben vom 11.12.2019 -FD 200 - he - sowie ergänzende E-Mail vom 27.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben haben Sie die beabsichtigte Übernahme bzw. den Erwerb des „Medizinischen Versorgungszentrums Ärztegemeinschaft OWZ GmbH“ (MVZ) in Bielefeld durch die Klinikum Lippe GmbH als mittelbare Beteiligung des Kreises Lippe angezeigt. Mit ergänzender E-Mail vom 27.01.2020 haben Sie den Beschluss, den der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2019 gefasst hat, vorgelegt.

Das MVZ ist Anbieter von ambulanten medizinischen Leistungen im Schwerpunktbereich der dermatologischen Versorgung von Patienten in Bielefeld und Gütersloh.

Zur Begründung der beabsichtigten Betätigung der Klinikum Lippe GmbH verweisen Sie auf eine notwendige engere Verzahnung von stationärer und ambulanter Behandlung, die zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität zum Wohle der Patienten führe, eine zunehmende Zahl von Patientengruppen des Klinikums Lippe jenseits des Kreisgebietes, die Stärkung des dermatologischen Schwerpunktes des Klinikums Lippe und letztlich auf eine deutliche Verbesserung der Versorgung durch die Fortführung des MVZ und den Erhalt aller Arztsitze. Sowohl Vorteilhaftigkeit

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



ten im medizinischen als auch im wirtschaftlichen Bereich werden dargelegt. Zum Sachverhalt nehme ich im Weiteren auf Ihr o. a. Schreiben sowie die Beschlussvorlage Nr. 178/2019 für den Kreistag Bezug.

Nach umfassender Prüfung Ihrer Anzeige halte ich die gesetzlichen Voraussetzungen für das gemeindefinanzierte Engagement des Kreises Lippe über die Klinikum Lippe GmbH nicht für gegeben. Insoweit kann das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW nicht positiv zum Abschluss gebracht werden. Ich bitte Sie, die Beteiligungsabsicht durch Erwerb des o. a. MVZ nicht zu vollziehen.

Begründung:

1.1

Bei dem beabsichtigten Engagement der Klinikum Lippe GmbH (KLG) als Tochtergesellschaft des Kreises Lippe handelt es sich um eine nichtwirtschaftliche Betätigung nach § 107 Abs. 2 GO NRW. Das MVZ ist dabei als eine Einrichtung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens gem. § 107 Abs. 2 Ziffer 2 Spiegelstrich 3 GO NRW einzuordnen.

Die Betätigung würde darüber hinaus außerhalb des Kreisgebietes, mithin überörtlich, wahrgenommen.

Die überörtliche nichtwirtschaftliche Betätigung einer Kommune setzt nach § 107 Abs. 4 GO NRW voraus, dass

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- die berechtigten Interessen der beteiligten Gebietskörperschaften gewahrt sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für im Krankenhausbedarfsplan aufgenommene Krankenhäuser geltende Privilegierung im Hinblick auf überörtliche Betätigungen sich nicht auf Medizinische Versorgungszentren als Tochtergesellschaften von Krankenhäusern erstreckt, da sich die Krankenhausbedarfsplanung ausschließlich auf die stationäre Versorgung bezieht, nicht aber die ambulante medizinische Versorgung umfasst.



1.2

Ein öffentlicher Zweck im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW liegt immer dann vor, wenn die Leistungen eines Unternehmens oder einer Einrichtung im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohner zum Ziel haben. Öffentlicher Zweck ist damit jede gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Zielsetzung, also die Wahrnehmung einer sozial-, gemeinwohl- und damit einwohnernützenden Aufgabe (Rehn/Cronauge, Erl. III.3 zu § 107 GO NRW). Ein öffentlicher Zweck liegt dagegen dann nicht vor, wenn das einzige Ziel einer Betätigung das der Gewinnerzielung ist.

Nach Ihren Darlegungen verfolgt die Klinikum Lippe GmbH - neben sicherlich zu unterstellenden wirtschaftlichen Vorteilen für das Klinikum nicht zuletzt durch eine faktisch zu erwartende Patientenbindung - mit der Betätigung u. a. das Ziel, die ambulante Versorgung der Patienten auf dem Gebiet dermatologischer Leistungen an den Standorten des MVZ in Bielefeld und Gütersloh zu sichern und durch die Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung zu einer deutlichen Verbesserung der Versorgung zu gelangen. Diese Zielsetzung stellt grundsätzlich einen öffentlichen Zweck dar.

Allerdings muss der öffentliche Zweck die -überörtliche- Betätigung auch *erfordern*. Für den Begriff des Erforderns reicht es dabei nach der Rechtsprechung aus, dass eine wirtschaftliche Betätigung für den öffentlichen Zweck objektiv erforderlich im Sinne von *vernünftigerweise geboten* ist (OVG NRW, Beschluss v. 01.04.2008 -15 B 122/08).

Der Versorgungsgrad mit Dermatologen in der ambulanten Versorgung liegt nach der Stellungnahme meines Dezernates 24 -Gesundheit- in der Stadt Bielefeld aktuell bei 137%. Selbst bei vollständigem Wegfall von drei Sitzen aus dem MVZ würde in der Stadt Bielefeld keine Unterversorgung im Sinne der Kassenärztlichen Vereinigung eintreten. Vergleichbares gilt für den Versorgungsgrad mit Hautärzten im Kreisgebiet Gütersloh, der aktuell bei 122 % liegt. Auch wenn zuzugestehen sein mag, dass das „Gebotensein“ einer Betätigung nicht erst dann eintritt, wenn die Kassenärztliche Vereinigung eine Unterversorgung annimmt (bei Fachärzten wird diese bei einem Versor-



Datum: 20. Februar 2020

Seite 4 von 6

gungsgrad von 50 % angenommen), sondern durchaus deutlich früher einsetzen kann, ist festzustellen, dass die Versorgung mit ambulanten dermatologischen Leistungen ohne ein Engagement der Klinikum Lippe GmbH keinesfalls gefährdet erscheint.

Nach mir vorliegenden Erkenntnissen haben außerdem sowohl die Klinikum Bielefeld GmbH als auch niedergelassene Dermatologen Interesse an der Übernahme von Kassensitzen bekundet. Sowohl ein Weiterbetrieb des MVZ als Ganzes, als auch der Sitze separat durch andere Anbieter als das Klinikum Lippe ist daher denkbar und könnte faktisch genauso gut für die Sicherstellung der ambulanten dermatologischen Versorgung sein.

Für den verfolgten öffentlichen Zweck, nämlich die Versorgungssicherheit der Einwohner im Bereich der ambulanten dermatologischen Versorgung zu gewährleisten, ist daher ein „vernünftigerweise Gebotensein“ der Betätigung der Klinikum Lippe GmbH nicht erkennbar.

1.3

Daneben wird seitens der betroffenen Kommunen die Beeinträchtigung berechtigter Interessen in Bezug auf die eigenen kommunalen Krankenhäuser geltend gemacht.

Die mögliche Beeinträchtigung berechtigter Belange erkenne ich für die Stadt Bielefeld, aber auch -eingeschränkt- für die Stadt Gütersloh an.

Der Gesetzgeber hat offengelassen, was „berechtigte Interessen“ im Sinne des § 107 Abs. 4 GO NRW sein können. Als ein berechtigtes Interesse dürfte vor allem die eigene wirtschaftliche Betätigung anzuerkennen sein (siehe dazu Gesetzesbegründung LT Drs. 12/3770 S. 108). Die kommunalwirtschaftliche überörtliche Betätigung einer Kommune wird deshalb vor allem immer dann zum Zuge kommen, wenn die betroffene Kommune keine entsprechenden eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Daneben können auch andere Gründe als berechtigte Interessen beeinträchtigend zu berücksichtigen sein.



Datum: 20. Februar 2020

Seite 5 von 6

Die Stadt Bielefeld hat vorgetragen, dass ein eigenes Engagement der Stadt Bielefeld durch die Klinikum Bielefeld GmbH gewollt ist, was sich durch die Abgabe eines eigenen Angebotes zur Übernahme des MVZ dokumentiert hat. Darüber hinaus werden mittelbare negative Auswirkungen auf das Klinikum Bielefeld GmbH besorgt. Insbesondere führt die Stadt Bielefeld dazu aus, dass zu befürchten sei, dass aufgrund eines zu erwartenden Patientenverlustes die Hautklinik am Klinikum Bielefeld nicht mehr rentabel zu betreiben sei und die (stationäre) Versorgung dann nicht mehr im gewohnten Umfang aufrechterhalten werden könne. Durch die überörtliche Betätigung des Kreises Lippe könne sich damit eine Verschlechterung der Versorgung der Bielefelder Bevölkerung im stationären hautärztlichen Bereich ergeben.

Hierzu ist festzustellen, dass der Klinikum Bielefeld GmbH der Versorgungsauftrag in der (stationären) dermatologischen Versorgung erteilt wurde. Durch eine überörtliche Betätigung der Klinikum Lippe GmbH in Bielefeld ist faktisch eine gewisse Patientenlenkung der Bielefelder Patienten nach Lippe nicht auszuschließen und nach eigenem Vortrag auch durchaus eines der Ziele der Betätigung der Klinikum Lippe GmbH (Stärkung der eigenen Dermatologie). Ein Rückgang in der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Klinikum Bielefeld GmbH kann dabei tatsächlich krankenhauplanerisch negative Folgen auf die Bettenzahl und insoweit Auswirkungen auf die stationäre Versorgung der Bielefelder Bevölkerung nach sich ziehen. Die Stadt Bielefeld macht daher zu Recht berechnigte Interessen geltend.

Berechnigte Interessen der Stadt Gütersloh werden in ähnlicher Weise in Bezug auf die zu besorgende „Patientenlenkung“ zum Klinikum Lippe, die zu negativen Folgen für den onkologischen Schwerpunkt, speziell der Abteilung für Plastische Chirurgie der Klinikum Gütersloh GmbH führen können, vorgebracht. Besorgt wird darüber hinaus, dass eine wohnortnahe Versorgung von Hautkrebspatienten im Kreis Gütersloh nicht mehr gegeben sein könnte. Auch die bisherige konsiliarische Verbindung zwischen dem Klinikum Gütersloh und der MVZ erscheine bei Übernahme durch einen Träger, der ebenfalls stationäre Leistungen anbietet, gefährdet.



Datum: 20. Februar 2020

Seite 6 von 6

Das Klinikum Gütersloh verfügt nicht über eine eigene Dermatologie. Gleichwohl können mittelbare Auswirkungen in der beschriebenen Weise auf den onkologischen Schwerpunkt nicht ausgeschlossen werden, so dass auch insoweit berechnigte Interessen der beteiligten Kommune bestehen.

Aus den vorstehenden Gründen und nach Gesamtwürdigung aller Umstände liegen die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte überörtliche Betätigung des Kreises Lippe bzw. der Klinikum Lippe GmbH nicht vor.

Einer Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW gegeben sind, wonach sich Kommunen nur wirtschaftlich betätigen dürfen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist, bedarf es nach den vorstehenden Ausführungen nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Auf dem Hövel